



Sport und GEMA

Impressum:

Broschürentitel: Sport und GEMA
18. veränderte Auflage
Stand: 2020
Herausgeber: Deutscher Olympischer
Sportbund e. V.
D-60525 Frankfurt/M.
Tel.: 069 / 6700-347
Fax: 069 / 672581
[http: //www.dosb.de](http://www.dosb.de)
E-mail: latz@dosb.de
Verantwortlich: Hermann Latz
Redaktion: Hermann Latz

Der Inhalt

Alles hat seinen Preis	Seite 4
Die GEMA	Seite 5
Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA	Seite 5

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund	Seite 6
Pauschalvertrag (früher Zusatzvereinbarung) zum Gesamtvertrag Bestimmte sportliche und gesellige Veranstaltungen, die durch Zahlung eines Jahrespauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund abgegolten sind	Seite 10

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?	Seite 13
Wie können Veranstalter Geld sparen?	Seite 14

Anschrift des Kundencenter der GEMA	Seite 15
Anschriften der Landessportbünde	Seite 15

Tarife der GEMA (s. gesonderte Anlage) Formulare der GEMA (s. gesonderte Anlage)	

Alles hat seinen Preis

Sportliche oder gesellige Veranstaltungen sind in den meisten Fällen ohne Musik nicht denkbar. Die Musik gestaltet und untermalt, sie gibt vielen Angeboten unserer Vereine und Verbände erst den rechten Rahmen.

Wer macht sich aber schon einmal Gedanken darüber, wie diese Musik bezahlt wird? Es ist dabei nicht an die Honorierung der Musikkapellen oder den Kauf von Schallplatten und Tonbändern gedacht, gemeint ist vielmehr die schöpferische Arbeit der Komponisten und Textdichter.

Wenn ein Schreiner einen Tisch liefert, dann handelt es sich dabei um einen einmaligen Vorgang, bei dem mit der Zahlung das Material und die handwerkliche Arbeit abgegolten sind.

Anders ist das bei den Komponisten oder Textdichtern, Ihre Werke können immer wieder und in vielen Formen aufgeführt und vervielfältigt werden.

Jeder wird daher Verständnis dafür haben, dass die Musikschaftenden für die Verwendung ihres geistigen Eigentums auch ein Recht auf Bezahlung haben.

Für den Schreiner ist es eine einfache Sache, den Verkauf eines jeden Tisches selbst abzuwickeln. Für die Musikschaftenden ist dies jedoch bei der Fülle der Kompositionen und Verwertungsarten unmöglich.

Um die Rechte der Urheber zu wahren, wurde die GEMA von den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern gegründet.

Die GEMA

- Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte -

Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um musikalische Werke der ernsten oder der Unterhaltungs- und Tanzmusik handelt.

Da es einerseits für den Urheber unmöglich wäre, mit jedem Musikveranstalter wegen der Aufführungsrechte zu verhandeln und zum anderen auch die Veranstalter selbst, in diesem Falle die Vereine und Verbände, überfordert wären, die Verträge im Einzelnen zu schließen, wird diese Aufgabe von der GEMA übernommen. Sie nimmt die Interessen der Urheber gegenüber allen Veranstaltern wahr.

Dabei vertritt sie nicht nur die Rechte der deutschen Komponisten, Textdichter und Musikverlage, sondern auch die der ausländischen.

Die GEMA ist gemeinnützig, sämtliche Einnahmen fließen nach Abzug der Kosten den Urhebern zu. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes steht dem Schöpfer eines Werkes zu Lebzeiten und 70 Jahre nach seinem Tode zu.

Der Deutsche Olympische Sportbund und die GEMA

Es ist also klar, wer Musik aufführt, hat auch mit der GEMA zu tun.

Daraus ergeben sich die Folgerungen:

- Musikaufführungen sind genehmigungspflichtig.
- Für die Aufführung muss eine Vergütung bezahlt werden.

Es ist verständlich, dass der Deutsche Olympische Sportbund bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich im Interesse seiner Vereine und Verbände Abkommen mit der GEMA getroffen hat.

Diese Abkommen garantieren:

- **Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt.**
- **Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Olympischen Sportbund erfolgt eine Freistellung von den GEMA-Vergütungen bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung.**

Die Abkommen mit der GEMA verpflichten den Deutschen Olympischen Sportbund, seine Vereine und Verbände über die Einzelheiten der Verträge sowie über deren Handhabung zu informieren, zumal der Deutsche Olympische Sportbund nicht nur Rechte und Vergünstigungen erwirkt hat, sondern auch Verpflichtungen eingegangen ist.

Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund

1. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen und endet automatisch ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Berechtigte

Der Gesamtvertrag wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund (Nord)
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

3. Vertragshilfe

Der DOSB gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DOSB die angeschlossenen Landessportbünde veranlasst, der GEMA Verzeichnisse mit den genauen Anschriften ihrer Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen und spätere Veränderungen laufend bekanntzugeben, soweit dies objektiv möglich ist.
- (2) dass der DOSB die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die angeschlossenen Landessportbünde und deren Mitglieder dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen

gen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich der DOSB seinen angeschlossenen Landessportbünde und deren Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, dem DOSB und seinen Berechtigten für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere unter der in Ziff. 5 vereinbarten Frist erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich von anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsstellung nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird von der GEMA nachgefordert.

6. Anmeldungen

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm - von Wand zu Wand gemessen,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Kostenbeitrags.

- (2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

der genauen Anschrift des Veranstalters,
der Art der Veranstaltung,
dem Tag der Veranstaltung und
dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

- (3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

7. Meldepflicht'/Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des DOSB in grundsätzlichen Fragen wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DOSB benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

9. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen diese ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger oder auf deren Website veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, zuzüglich zu den GEMA-Tarifen.

10. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder des DOSB, die die Angemessenheit der In diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für ihre Musikdarbietungen, die nach den bestrittenen Tarifen zu berechnen sind, den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 04.03.2014, die Zusatzvereinbarung Nr. 5 vom 06.11.2018, die Zusatzvereinbarung Nr. 2 vom 19.11.14/ 25.11.14 und die Zusatzvereinbarung Nr. 4 vom 20.12.16/11.01.17.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für Ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder Ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

**Auszug aus dem
Pauschalvertrag (früher Zusatzvereinbarung)
zwischen
der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund**

1. Vertragslaufzeit

- (1) Der Pauschalvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 geschlossen und endet automatisch ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Sofern ein Landessportbund während der Laufzeit des Pauschalvertrages aus dem Kreis der Berechtigten ausscheidet, wird die Vergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nur anteilig berechnet.
- (3) Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Pauschalvertrag nicht nach, ist die jeweils andere Vertragspartei nach vorangegangener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- (4) Der Pauschalvertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Berechtigte

Der Pauschalvertrag wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund (Nord)
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

3. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 3. aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziffer 2 eine Pauschale je Mitgliedschaft.

4. Abgegoltene Musiknutzungen

folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern. Der DOSB lässt uns hier nach Vertragsabschluss eine Liste der entsprechenden Sportarten zukommen.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hier für eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.
- (m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.

5. Verhandlungen über die Fortsetzung des Pauschalvertrages

Die Parteien vereinbaren, im 1. Quartal 2023 über die Fortsetzung dieses Pauschalvertrages nach Ablauf des Jahres 2023 zu verhandeln.

6. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Pauschalvertrag ersetzt die Zusatzvereinbarung vom Nr. 3 vom 20.10.2016/02.11.2016.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt VA alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden. Auf die Vergütungen nach der Angemessenheitsregelung nach Buchstabe B werden keinerlei Nachlässe eingeräumt und keine Zuschläge berechnet.
- (6) Bei Veranstaltungen mit sog. Arrangement-Preisen (= im Kartenpreis inkludiertes Essen) besteht Einigkeit darüber, dass als Berechnungsgrundlage 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird.
- (7) Bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten werden keine Kontrollkosten erhoben.

Was sollten Veranstalter außerdem wissen?

- Die Aufführungsgenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Aufführung erfolgt.
Das heißt: Bei Durchführung einer Veranstaltung in einem gemieteten Lokal ist nicht der Besitzer des Lokals für die Einholung der Genehmigung und Zahlung der GEMA-Gebühren zuständig, sondern der veranstaltende Verein oder Verband.
- Anmeldevordrucke stellt das Kundencenter der GEMA auf Anforderung zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien gelten besondere Vordrucke, die ebenfalls bei der GEMA angefordert werden können.
- Die Anmeldung einer Musikaufführung bei der GEMA ist unabhängig von der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeindebehörde.
- Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern aufgeführt wird, ob Vereinsmitglieder oder Gäste selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Genehmigung zu erwerben, keinen Einfluss. Auch spielt es keine Rolle, ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen oder ob eine Musik vollständig oder bruchstückweise wiedergegeben wird.
- Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, Tonbänder, Musikautomaten, sonstige Tonträger sowie für Musikaufführungen bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehen erforderlich.
- Die Aufnahme des von der GEMA verwalteten Werkbestandes auf Tonträger, PC, o. Ä. ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes nur mit Einwilligung der GEMA zulässig. Dies gilt auch für die Herstellung und Verwendung von Tonträgern zu Abhör- und Studienzwecken im Rahmen der internen Vereinsarbeit. Der Abschluss entsprechender Lizenzverträge gibt den Vereinen die Möglichkeit, die Einwilligung der GEMA in der für sie günstigsten Weise zu erlangen.
- Die Tarife der GEMA enthalten nicht die Umsatzsteuer!
Diese muss daher zur Errechnung der echten Gesamtvergütungen jeweils hinzugerechnet werden, derzeit 7%.
- Ganz allgemein gilt noch, dass sich Vereine und Verbände rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung mit dem Kundencenter der GEMA bzw. ihrem Landessportbund in Verbindung setzen können.
Der dort eingeholte Rat kann die Veranstaltung vor Nachteilen schützen.
- Die Veranstalter sollten in ihren Verträgen mit den Kapellen sicherstellen, dass diese Programme der musikalischen Beiträge zur Verfügung stellen; andererseits bleibt der Verein verpflichtet, sämtliche musikalischen Darbietungen im Laufe der Veranstaltung schriftlich festzuhalten. Werden die Programme (Musikfolgen) von Livemusik-Veranstaltungen nicht bei der GEMA eingereicht, entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

Wie können Veranstalter Geld sparen?

- Vereine und Verbände, die in einem Jahr mehrere gesellige Veranstaltungen durchführen, sollten statt Einzelverträgen einen Pauschalvertrag mit der GEMA abschließen. Sie sparen dabei 10%, sofern mindestens 11 Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden.
- Die rechtzeitige Anmeldung jeder Veranstaltung bei der GEMA schützt vor Zahlungen in doppelter Höhe der Normalvergütung (d.h. ohne Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses), die von der GEMA gefordert werden können, wenn die Genehmigung nicht oder nur verspätet eingeholt wurde.
- Unnötige Kosten können verhindert werden, wenn die GEMA-Gebühr innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung gezahlt wird. Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz von 4,-- Euro erhoben.
- Musikstücke von Komponisten, die bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind, sind genehmigungs- und vergütungsfrei, es sei denn, dass die Werke in schutzfähiger Weise neu bearbeitet wurden.

Bei bestimmten Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, zu überprüfen, ob nicht solche Musik gespielt werden kann. Bei Unterhaltungs- und Tanzmusik ist jedoch stets davon auszugehen, dass diese urheberrechtlich geschützt ist.

- Bei vielen Sportveranstaltungen wird Musik zur Umrahmung, als Pausenfüller oder vor und nach den Veranstaltungen verwandt. Werden dabei Schallplatten oder CD benutzt, wird neben der GEMA-Vergütung, die sich nach der Besucherzahl und der Höhe des Eintrittsgeldes richtet, ein Zuschlag von 20% für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.

Wird bei der Veranstaltung jedoch Musik von selbst aufgenommenen Tonträgern (z. B. selbst gebrannte CD, MP3, PC, etc.) gespielt so fällt hierfür ein Vervielfältigungsrecht an. Die GEMA bietet hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 13,- je 100 vervielfältigten Musikwerken (Musiktiteln) an. Diese Vergütung entfällt, wenn nur Originaltonträger verwendet werden.

- Seit dem 01.01.2014 gilt die Vergütung für eine Musiknutzung von max. 8 Stunden. Beträgt die Dauer der Musiknutzung mehr als 8 Stunden (Pausen von mehr als 15 Minuten werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen), erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 25% je 2 weitere Stunden Musiknutzung.

Anschrift des Kundencenters der GEMA

GEMA
11506 Berlin

Tel: 030 – 588 58 999

Fax: 030 – 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de

www.gema.de

Anschriften der Landessportbünde

Landessportverband Baden-Württemberg

Postfach 501146
70341 Stuttgart

Tel: 0711 28077850

Fax: 0711 28077878

E-Mail: info@lsvbw.de

- Badischer Sportbund Nord

Am Fächerbad 5, Haus des Sports
76131 Karlsruhe

Tel: 0721 1808 0

Fax: 0721 1808 28

E-Mail: info@badischer-sportbund.de

- Badischer Sportbund Freiburg

Wirthstraße 7, 79110 Freiburg
Postfach 215, 79002 Freiburg

Tel: 0761 15246 0

Fax: 0761 15246 31

E-Mail: info@bsb-freiburg.de

- Württembergischer Landessportverband

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel: 0711 280 77 100

Fax: 0711 280 77 105

E-Mail: info@wlsb.de

Bayerischer Landes-Sportverband

Postfach 500 120
80971 München

Tel: 089 15702 0

Fax: 089 15702 444

E-Mail: info@blsv.de

Landessportbund Berlin

Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin

Tel: 030 30002 0

Fax: 030 30002 107

E-Mail: info@lsb-berlin.de

Landessportbund Brandenburg	Schopenhauerstraße 34 14467 Potsdam Tel: 0331 97198 0 Fax: 0331 97198 34 E-Mail: info@lsb-brandenburg.de
Landessportbund Bremen	Auf der Muggenburg 30 28217 Bremen Tel: 0421 792870 Fax: 0421 71834 E-Mail: info@lsb-bremen.de
Hamburger Sportbund	Schäferkampsallee 1 20357 Hamburg Tel: 040 41908 0 Fax: 040 41908 274 E-Mail: hsb@hamburger-sportbund.de
Landessportbund Hessen	Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main Tel: 069 6789 0 Fax: 069 6789 109 E-Mail: info@lsbh.de
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern	Wittenburger Straße 116 19059 Schwerin Tel: 0385 76176 0 Fax: 0385 76176 31 E-Mail: lsb@lsb-mv.de
LandesSportBund Niedersachsen	Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Tel: 0511 1268 0 Fax: 0511 1268 190 E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de
Landessportbund Nordrhein-Westfalen	Postfach 101506 47015 Duisburg Tel: 0203 7381 0 Fax: 0203 7381 616 E-Mail: info@lsb-nrw.de
Landessportbund Rheinland-Pfalz	Rheinallee 1 55116 Mainz Tel: 06131 2814 191 Fax: 06131 2814 120 E-Mail: pressestelle@lsb-rlp.de

Landessportverband für das Saarland

Hermann Neuberger Sportschule 4
66123 Saarbrücken

Tel: 0681 3879 0
Fax: 0681 3879 154
E-Mail: info@lsvs.de

Landessportbund Sachsen

Postfach 100952
04009 Leipzig

Tel: 0341 21631 0
Fax: 0341 21631 85
E-Mail: lsb@sport-fuer-sachsen.de

Landessportbund Sachsen-Anhalt

Postfach 110129
06015 Halle

Tel: 0345 5279 0
Fax: 0345 5279 100
E-Mail: halle@lsb-sachsen-anhalt.de

Landessportverband Schleswig-Holstein

Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel: 0431 6486 0
Fax: 0431 6486 190
E-Mail: info@lsv-sh.de

Landessportbund Thüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Tel: 0361 34054 0
Fax: 0361 34054 77
E-Mail: info@lsb-thueringen.de